

der sozialistischen Ökonomik aufzufinden und zu kennzeichnen, die regelmäßig und typischerweise Ausdruck einer derartigen Intensität der alten Ideologie sind, daß es zu gesellschaftsgefährlicher Plangefährdung kommt und daß die Gesellschaft zur Überwindung dieser Hemmnisse zusätzlich und spezifisch des Einsatzes strafrechtlicher Mittel bedarf.

Denn wenn das sozialistische Strafrecht ein Instrument der Führung und Orientierung der Massen, der Konzentrierung ihrer gesellschaftlichen Kräfte auf die Überwindung der Haupthemmnisse ist, die der sozialistischen Umwälzung entgegenwirken, dann müssen die typischen und hauptsächlich Erscheinungs- und Äußerungsformen dieser gesellschaftlichen Hemmnisse auch konkret gekennzeichnet werden.

Die Lösung der gesetzgeberischen Aufgaben in Einklang mit dem gesellschaftlichen Leben bringen

Zur Arbeitsweise der Gesetzgebungsunterkommission „Jugend und Familie“

Von Dr. RICHARD HARTMANN, Direktor des Instituts für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin
und Vorsitzender der Kommission,
und KURT GRATHENAUER, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle
und Sekretär der Kommission

Die Schaffung eines neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs ist nunmehr in ein Stadium eingetreten, das es uns notwendig erscheinen läßt, zur Arbeitsweise der von der Grundkommission für die Strafgesetzgebung eingesetzten Unterkommission „Jugend und Familie“ Stellung zu nehmen — auch wenn ihre Arbeit nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtheit der Gesetzgebungsarbeiten am Strafgesetzbuch widerspiegelt. Eine Stellungnahme erscheint insbesondere deshalb erforderlich, als sachlich berechtigte Kritik an den Ergebnissen der Entwurfsarbeiten dieser Unterkommission geübt wurde.

Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Kommission

Die Unterkommission „Jugend und Familie“ wurde im Oktober 1958 gegründet. In ihr arbeiten mit: Mitarbeiter der Justizorgane, der HVdVP und des Jugendstrafvollzugs, deren praktisch-politische Erfahrungen bei der Bekämpfung der Kriminalität im allgemeinen und der Jugendkriminalität im besonderen für die von der Kommission zu behandelnden Gesetzgebungsfragen von großer Bedeutung sind, weiterhin Mitarbeiter des Volksbildungswesens, da von vornherein erkannt worden ist, daß die gesetzgeberische Problematik im engsten Zusammenhang mit den gesamten Fragen der sozialistischen Erziehung der Jugend überhaupt steht und ohne komplexe Behandlung dieser Probleme, insbesondere der Arbeitsweise der Organe der Volksbildung und der diesen unterstellten Einrichtungen — wie Jugendwohnheime oder Jugendwerkhöfe — nicht zu lösen ist. Besonders günstig ist, daß die Auswahl dieser Mitglieder einen Querschnitt durch alle Ebenen der betreffenden Staatsorgane repräsentiert. Schließlich sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der stärksten gesellschaftlichen Kraft bei der sozialistischen Erziehung der jungen Generation, der FDJ, vom ersten Tage an in der Unterkommission tätig. Dagegen ist es uns bisher leider nicht gelungen, aus den Gewerkschaften und dem DFD — als weiteren Massenorganisationen, die an der sozialistischen Erziehung der Jugend beteiligt sind — ständige Mitarbeiter für die Gesetzgebungsarbeit zu gewinnen. Angeblich schlechte Erfahrungen sind zu schnell verallgemeinert worden, und wir sind nicht kritisch genug gewesen festzustellen, ob die „formale“ Mitarbeit von Vertretern dieser Massenorganisationen in einzelnen Arbeitskollektiven letztlich

Die bisherige gesetzgeberische Arbeit litt schließlich noch sehr unter dem Mangel einer relativen Isolation. Dazu trugen z. T. auch Diskussionen bei, die sich ausschließlich in' Einzelfragen, in Fragen der tatbestandlichen Ausgestaltung verliefen. Andererseits entsteht die vom Minister der Justiz geforderte „Atmosphäre der Gesetzgebung“ auch nicht von selbst. Formen und Möglichkeiten hierfür gäbe es genug, sei es in Dienst- oder Arbeitsbesprechungen, sei es im Rahmen der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands und anderer gesellschaftlicher Organisationen. Es fehlt aber noch oft an entsprechenden Diskussionsgrundlagen und Anregungen, die auch genügend auf die Grundprobleme orientieren. Gerade dem will dieser Beitrag dienen.

auf unsere eigene mangelhafte Arbeit, wie fehlende Anleitung über die politisch-ideologische Grundkonzeption (bedingt durch ein juristisches Tatbestandsdenken) oder durch eine fehlende konkrete Auftragserteilung, zurückzuführen ist.

Besonders wertvoll war es, daß in unserer Unterkommission Vertreter der Wissenschaft aktiv und — wie wir wissen — auch mit großem Erfolg mitgearbeitet haben.

Die Mitarbeit der einzelnen Mitglieder der Kommission war durchweg gut. Jeder Auftrag ist gewissenhaft und termingerecht erfüllt worden, wobei jedoch — wie * in der Grundkommission jetzt richtig erkannt wurde — die Qualität der Arbeit hinter der termingerechten Erfüllung zurücktrat.

Ein Mangel der Mitarbeit eines jeden einzelnen lag darin, daß nicht immer sofort oder zumindest nicht gründlich genug die Tatsachen oder Erkenntnisse, die dem betreffenden Mitglied im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit durch Analysen oder örtliche Brigadeeinsätze oder ähnliche territorial begrenzte Arbeiten bekannt geworden sind, für die Gesetzgebungsarbeit nutzbar gemacht und im Kollektiv zur Diskussion gestellt worden sind. Dieser Mangel muß in der weiteren Arbeit der Kommission unbedingt überwunden werden.

Der weitere Arbeitsprozeß verlangt auch, daß wir von Fall zu Fall Gäste aus den Kreisen der Mediziner und der Erzieher einladen, um mit ihnen gemeinsam gewisse Grundsatzfragen des Schutzes der Jugend und der Familie zu beraten. Das Gesundheitsministerium will die Kommission dabei unterstützen, daß Mediziner, Jugendärzte, Sozialhygieniker usw. zur ständigen Mitberatung herangezogen werden.

Auf der Konstituierenden Sitzung der Unterkommission „Jugend und Familie“ am 15. Oktober 1958 hat Prof. Dr. Lekschas anschaulich und überzeugend die gesellschaftliche Zielsetzung der sozialistischen Gesetzgebungsarbeit und damit unseren gesellschaftlichen Auftrag entwickelt.¹ Dank dieser von allen Mitgliedern gebilligten politischen Grundkonzeption hatten wir eine Position bezogen, die uns die Möglichkeit bot, das juristisch-formale Normendenken und damit jede bürgerlich-normativistische Tatbestandsdiskussion zu ver-

¹ vgl. Grathenauer, Für ein neues Jugendstrafrecht, Sozialistische Erziehung 1959, Heft i, S. 5 ff.